

Regierungsratsbeschluss

vom 24. Februar 2026

Nr. 2026/322

Gretzenbach: Anpassungen an der Gesamtrevision der Ortsplanung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 1. April 2025 mit Beschluss (RRB) Nr. 2025/509 die Gesamtrevision der Ortsplanung genehmigt. In diesem Beschluss wurden die folgenden Teile der Planung von der Genehmigung ausgenommen:

- § 11 des Zonenreglements zu Mobilfunkantennen (Ziffer 5.2 im Dispositiv).
- Die Zuweisung der GB Gretzenbach Nrn. 812 und 1871 (angepasster Gestaltungsplan-Perimeter im Gebiet Landhubel) zur Wohnzone Hang W2H (Ziffer 5.3 im Dispositiv).
- Die im Gebiet «Oelihof» zur Einzonung von der Landwirtschaftszone in die Grünzone vorgesehene Teilfläche auf GB Gretzenbach Nr. 1760 (Ziffer 5.4 im Dispositiv).

Daneben hat der Regierungsrat gestützt auf § 18 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1; Behebung offensichtlicher Mängel) zwei Änderungen an den zu genehmigenden Plänen beschlossen:

- Der östlichste Teil von GB Gretzenbach Nr. 231 sei der Arbeitszone A statt der Landwirtschaftszone zuzuweisen (Ziffer 5.5 im Dispositiv).
- Die Waldgrenzen seien in der Legende des Erschliessungsplans in den Genehmigungsinhalt zu verschieben (Ziffer 5.6 im Dispositiv).

Die Einwohnergemeinde Gretzenbach unterbreitet dem Regierungsrat die angepassten Unterlagen zur Genehmigung. Die Anpassungen betreffen die folgenden Genehmigungsdokumente:

- Bauzonen- und Gesamtplan Teil Nord, Situation 1:2'500
- Erschliessungsplan mit Strassenklassierung, Baulinien und Waldfeststellung
- Zonenreglement (ZR).

Die Anpassungen sind in einem Raumplanungsbericht nach Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1, Bericht «Teiländerung zur Bereinigung der Genehmigungsvorbehalte zur Ortsplanungsrevision» vom 13. November 2025) erläutert.

2. Erwägungen

2.1 Verfahren

Die Teiländerungen zur Bereinigung der mit RRB Nr. 2025/509 am 1. April 2025 von der Genehmigung ausgenommenen Teile der Ortsplanung wurden in der Zeit vom 18. September 2025 bis zum 17. Oktober 2025 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Frist sind keine Einsprachen gegen die Teiländerungen eingegangen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

2.2 Prüfung von Amtes wegen

Die Anpassung von § 11 Zonenreglement (Mobilfunkantennen) erweist sich als recht- und zweckmässig.

Die Parzellen GB Gretzenbach Nrn. 812 und 1871 (erweiterter Gestaltungsplan-Perimeter im Gebiet Landhubel) werden einer «Zone Terrassensiedlung ZTS» zugewiesen. Das Zonenreglement wird mit einem zugehörigen Paragraphen (§ 14^{bis}) ergänzt. Die Anpassung der Grundnutzung ist Voraussetzung für die Anpassung des Gestaltungsplans «Landhubel». Die Genehmigung des angepassten Gestaltungsplans «Landhubel» erfolgt in einem separaten Beschluss.

Auf die Festlegung einer Grünzone im Gebiet Oelihof im östlichen Teil von GB Gretzenbach Nr. 1760 wird verzichtet. Die neue Abgrenzung der Grünzone ist zweckmässig. Es findet damit keine Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen (FFF) mehr statt.

Die mit den Ziffern 5.5 und 5.6 im RRB Nr. 2025/509 vom 1. April 2025 zur Ortsplanungsrevision von Gretzenbach beschlossenen Korrekturen von offensichtlichen Mängeln wurden in den Genehmigungsdokumenten umgesetzt.

Die im RRB Nr. 2025/509 vom 1. April 2025 in den Ziffern 5.10 und 5.15 erteilten Aufträge an die kantonalen Fachstellen zur Nachführung des Fruchtfolgeflächen-Inventars, der digitalen Nutzungsplandaten und des Planregisters bleiben gültig und sind unter Berücksichtigung der angepassten Unterlagen umzusetzen.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1 § 11 Zonenreglement (ZR) «Mobilfunkantennen» wird genehmigt.

3.2 Die Zuweisung der GB Gretzenbach Nrn. 812 und 1871 zur Zone Terrassensiedlung sowie § 14^{bis} ZR werden genehmigt.

3.3 Die Anpassung der Grünzone im Gebiet Oelihof (Verzicht auf Festlegung einer Grünzone im östlichen Teil von GB Gretzenbach Nr. 1760) wird genehmigt.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gretzenbach hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 30.00, insgesamt Fr. 1'230.00, zu bezahlen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 1'230.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (2), Dossier-Nr. 82'503, mit Akten und 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ru)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Amt für Landwirtschaft

Amt für Finanzen

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Einwohnergemeinde Gretzenbach, Köllikerstrasse 31, 5014 Gretzenbach, mit 2 gen. Dossiers
(später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Metron Raumentwicklung AG, Stahlrain 2, Postfach, 5201 Brugg

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: «Gretzenbach: Genehmigung Anpassungen an der Gesamtrevision der Ortsplanung»)